

Neue Anforderungen an Serviceeinrichtungen

Mag. Maria-Theresia Röhslar, LL.M., MBA

Inhalt

- Gesetzliche Grundlagen
- Neue Gliederung
- Zugangsrecht
- Veröffentlichungspflicht
- Trennungsrechnung
- Nichtbenutzung
- Ausnahmeregelungen

Gesetzliche Grundlagen

Europarecht:

- Artikel 13 der Richtlinie 2012/34/EU sowie die im Anhang II der Richtlinie angeführte Gliederung

Umsetzung in Österreich:

- Novelle zum Eisenbahngesetz vom 26.11.2015

Neue Gliederung

Zugang zu Serviceeinrichtungen und Gewährung von Serviceleistungen (§ 58b EisbG)

- Serviceleistungen
 - Zugang zu Serviceeinrichtungen und zu deren Leistungen ist diskriminierungsfrei zu gewähren
- Zusatzleistungen
 - Wenn diese angeboten werden, so sind sie diskriminierungsfrei zu gewähren
- Nebenleistungen
 - Können gewährt werden, aber keine Verpflichtung; falls sie angeboten werden, dann diskriminierungsfreie Gewährung

Neue Gliederung

- Serviceeinrichtungen (§ 58b Abs. 1 EisebG)
 - Personenbahnhöfe
 - Güterterminals
 - Verschubbahnhöfe und Zugbildungseinrichtungen
 - Abstellgleise
 - Wartungseinrichtungen
 - andere technische Einrichtungen (Wasch- und Reinigungsanlagen usw.)
 - Hafenanlagen mit Verkehr auf Eisenbahnen

Neue Gliederung

- Serviceeinrichtungen (§ 58b Abs. 1 EisbG) - Fortsetzung
 - Hilfeinrichtungen (**NEU**)
 - Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme
 - Bereitstellung von Brennstoffen (**NEU**, bisher Zusatzleistung)
 - Ausbildungseinrichtungen wurden gestrichen, sind jedoch weiterhin in § 75c EisbG geregelt
- Zugang kann abgelehnt werden (§ 71a Abs. 3 EisbG) wenn tragfähige Alternativen vorhanden sind.
- **NEU:** Wegfall der Einschränkung nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten und Zumutbarkeit.

Neue Gliederung

- Zusatzleistungen (§ 58b Abs. 2 EisbG)
 - Vorheizen
 - Bereitstellung von Fahrstrom
 - Überwachung von Gefahrguttransporten und ungewöhnlichen Zügen
 - Beförderung von und zu Verschiebeinrichtungen

Neue Gliederung

- Nebenleistungen (§ 58b Abs. 3 EisbG)
 - Zugang zum Telekommunikationsnetz
 - Bereitstellung zusätzlicher Informationen
 - Technische Inspektion von Schienenfahrzeugen
 - Fahrscheinverkauf in Personenbahnhöfen (**NEU**)
 - Schwere Instandhaltung von Schienenfahrzeugen (**NEU**)
- Keine Verpflichtung zu Anbietung, wenn angeboten, dann diskriminierungsfrei an alle EVU

Zugang zu Serviceeinrichtungen

NEU in § 56 Abs. 1 EisbG explizit geregelt

- Zugangsrecht zu Anlageteilen für die Anbindung von Serviceeinrichtungen und Infrastrukturen, die mehr als einem Endnutzer dienen oder dienen könnten.
- Zugang ist zu nicht diskriminierenden, angemessenen und transparenten Bedingungen einzuräumen

Veröffentlichungspflicht

NEU in § 59 Abs. 4 EisbG geregelt

- In den SNNB sind Informationen über den Zugang zu an die Eisenbahninfrastruktur angeschlossenen Serviceeinrichtungen zu veröffentlichen
- Umfasst administrative, technische und finanzielle Modalitäten
- Information entweder direkt in den SNNB oder über Hinweis auf eine Internetseite der Serviceeinrichtung

NEU: § 59 Abs. 6 EisbG regelt die Mitwirkungspflicht

- Betreiber von Serviceeinrichtungen haben diese Informationen entweder dem Infrastrukturbetreiber mitzuteilen oder ihm eine entsprechende Internetseite bekanntzugeben

Trennungsrechnung

NEU: § 62a EisebG regelt Trennungsrechnung für Betreiber von Serviceeinrichtungen

- Grundsätzlich nur für Serviceeinrichtungen (§ 58b Abs. 1), sofern sie direkt oder indirekt von einem Rechtsträger kontrolliert werden, der auch in den nationalen Schienenverkehrsmärkten tätig ist und eine beherrschende Stellung ausübt → Incumbent
- Organisatorische Trennung erforderlich für alle Serviceeinrichtungen ausgenommen Wartungseinrichtungen, Wasch- und Reinigungsanlagen
- Für letztere nur getrennte Rechnungsführung erforderlich
- Schienen-Control kann Einhaltung der Bestimmungen prüfen

Nichtbenützung

NEU: § 58a Abs. 2 EisbG

- Serviceeinrichtungen sind zum Leasing oder zur Vermietung auszuschreiben, wenn diese über zwei Jahre nicht genutzt wurden und EVU Interesse an einem Zugang bekundet haben (Bedarf ist nachzuweisen)
- Ausnahme, wenn die Serviceeinrichtung infolge eines Umstellungsprozesses nicht genutzt werden kann

Ausnahmeregelungen

§ 54a Abs. 4 EisbG gewährt Ausnahmen von den angeführten Verpflichtungen für

- Betreiber für solche entlang einer Anschlussbahn befindlichen Serviceeinrichtungen, die von einem Eisenbahnunternehmen, das eine solche Eisenbahn betreibt, selbst ausschließlich für Zwecke der eigenen Güterbeförderung genutzt werden.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

www.schienencontrol.gv.at